

# Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl des

Amtsbezeichnung  
/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in

am

Datum  
**Sonntag, 04. Mai 2025**

in der/dem

Gemeinde/Stadt/Landkreis/Verbandsgemeinde  
Stadt Oberharz am Brocken

1. Das Wählerverzeichnis für die Stadt/Gemeinde/Verbandsgemeinde Stadt Oberharz am Brocken

kann in der Zeit vom <sup>Datum</sup> 14.04.2025 bis <sup>Datum</sup> 17.04.2025  
während der Dienststunden

**Montag - Donnerstag (außer Mittwoch) von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und Dienstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

Ort der Einsichtnahme, Bezeichnung des Gebäudes, Anschrift, Bezeichnung des Raumes bzw. Zimmer-Nr.

Stadt Oberharz am Brocken - Rathaus 1  
OT Elbingerode  
Markt 1  
38875 Oberharz am Brocken

in/im

zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 KWG LSA).

Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren geführt werden.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

Datum, Uhrzeit

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum 17.04.2025, 12.00 Uhr Uhr

Wahlleiter der Stadt Oberharz am Brocken  
OT Elbingerode  
Markt 1 - 2  
38875 Oberharz am Brocken

bei/beim

einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Datum, Uhrzeit

Nach dem 17.04.2025, 12.00 Uhr Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

Macht der Wahlberechtigte von dem Recht auf Einsichtnahme keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegter Wahleinspruch (§ 50 KWG LSA) unbegründet.

25. Tag vor der Wahl

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 12.04.2025  
eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

**B5**

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

4.1 die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten.

4.2 die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn der Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO LSA entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorgelegen hat.
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

4.3 **Wahlscheinanträge** können bei/beim

der Stadt Oberharz am Brocken, OT Elbingerode, Markt 1 - 2, 38875 Oberharz am Brocken

schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt.



Der Antrag kann auch elektronisch übermittelt werden, wenn er dokumentierbar ist:

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

4.4 Wahlscheine können beantragt werden:

Datum, Uhrzeit

02.05.2025

18.00 Uhr ;

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2 Buchstabe a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr.**

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das Gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KWO LSA ausgegeben worden sind. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich

- den amtlichen Stimmzettel
- den amtlichen Wahlbriefumschlag sowie
- den amtlichen Stimmzettelumschlag
- das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, anfordern.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde/Stadt) oder durch **Briefwahl** wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Ort, Datum <b>Oberharz am Brocken, den 07.01.2025</b>		 Unterschrift
--	---	---

angeschlagen am: _____	abgenommen am: _____ <small>(Amtsblatt, Zeitung)</small>
veröffentlicht am: _____	im/in der <u>Amtsblatt der Stadt Oberharz am Brocken</u>

## Wahlbekanntmachung

Am **04. Mai 2025** findet die **Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters/ der hauptamtlichen Bürgermeisterin** für die Stadt Oberharz am Brocken statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr. Der Termin einer etwa notwendigen Stichwahl ist der 25.05.2025.

Das Wahlgebiet umfasst mehrere Wahlbezirke. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 12. April 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.

Der Stimmzettel wurde amtlich hergestellt und wird im Wahllokal bereitgehalten. Er enthält die durch den Wahlausschuss zugelassenen Bewerberinnen/Bewerber und jeweils ein Feld zur Kennzeichnung.

Der Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl ist von weißer Farbe.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnet welchem/r Bewerber/in sie die Stimme geben will.

**Jede wählende Person hat für die Bürgermeisterwahl eine Stimme.**

**Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf dem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!**

Die wahlberechtigte Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Jede wahlberechtigte Person kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Die wahlberechtigte Person sollte ihre Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitbringen. Die Wahlbenachrichtigung behält der Wähler, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird.

Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel selbst zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch der stimmberechtigten Person kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.

Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimmen nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahllokal abgeben.

**Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Wahl,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal der Stadt Oberharz am Brocken oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl oder in einem anderen Wahllokal der Stadt Oberharz am Brocken wählen will, muss sich von der Stadt Oberharz am Brocken die benötigten Unterlagen beschaffen. Der Antrag (Rückseite der Wahlbenachrichtigung) ist rechtzeitig zu stellen und zu unterschreiben.

**Die Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

- Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen gelben Wahlumschlag und verschließt diesen.
- Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- Sie legt den verschlossenen amtlichen gelben Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen blauen Wahlbriefumschlag.
- Sie verschließt den blauen Wahlbriefumschlag.
- Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Adresse so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit – 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 04.05.2025 um 15.00 Uhr in der Stadt Oberharz am Brocken, OT Elbingerode, Rathaus II (Trauzimmer), Markt 2 in 38875 Oberharz am Brocken zusammen.

Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zu den Wahllokalen, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist. Die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgte Auszählung des Wahlergebnisses in den Wahllokalen ist ebenfalls öffentlich.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Oberharz am Brocken, den 07. Januar 2025



*Mucha*  
Mucha  
Wahlleiterin